

Antwort auf die Anfrage der Ratsfraktion Lokale Demokratie in Bielefeld vom 29.09.2026 für die Sitzung des Rates am 08.10.2026 (Drucks.-Nr. 2099/2025-2030)

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

TOP Anfragen „AfD und Waffenrecht: Was folgt aus der aktuellen Rechtsprechung?“

Frage:

Welche Erkenntnisse liegen der Stadt Bielefeld über den Umgang mit waffenrechtlichen Erlaubnissen von Personen mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Bezügen vor?

Antwort:

Der Stadt Bielefeld liegen keine Erkenntnisse über den Umgang mit waffenrechtlichen Erlaubnissen von Personen mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Bezügen vor.

Die Prüfung, ob die Versagungsgründe aus den vorgenannten Umständen vorliegen, obliegt der Polizeibehörde. Diese informiert die Stadt Bielefeld sodann über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit der Person unter Nennung des Versagungsgrundes.

Eine Beteiligung der Stadt Bielefeld erfolgt hierbei ausschließlich im Zusammenhang mit der Erteilung eines Jagdscheines. Bei der Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ohne jagdrechtlichen Bezug erfolgt die entsprechende Prüfung ohne Beteiligung der Stadt Bielefeld.

Zusatzfrage 1:

Ist der Stadt bekannt, wie viele Personen in Bielefeld über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, bei denen Erkenntnisse über eigene verfassungsfeindliche Bestrebungen oder über die Mitgliedschaft beziehungsweise Unterstützung entsprechender Vereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG vorliegen?

Antwort:

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bielefeld sind insgesamt 1.164 Jagdscheininhaber registriert.

Bei keiner der Jagdscheininhaber liegen Erkenntnisse über eigene verfassungsrechtliche Bestrebungen oder über die Mitgliedschaft beziehungsweise Unterstützung entsprechender Vereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG vor.

Zahlen über rein waffenrechtlich erteilte Erlaubnisse liegen der Stadt Bielefeld nicht vor. Für die Beantwortung der Frage wird an die Polizeibehörde verwiesen.

Zusatzfrage 2:

Welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Stadt und Polizeipräsidium bestehen in diesem Bereich über die gesetzlichen vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsprüfungen der Waffenbehörde hinaus?

Antwort:

Die Polizeibehörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen, vgl. § 4 Abs. 4 WaffG.

Nach § 6b WaffG informiert die Polizeibehörde die Stadt Bielefeld -Untere Jagdbehörde- unverzüglich darüber, wenn eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung nicht mehr besitzt.

Entsprechende Mitteilungspflichten der Stadt Bielefeld an die Polizeibehörde ergeben sich demgegenüber aus § 18a Bundesjagdgesetz. Danach sind der zuständigen Waffenbehörde insbesondere Entscheidungen mitzuteilen, die Rahmen der jagdrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung zu einem negativen Ergebnis führen.

Der gesetzlich vorgesehene Informationsaustausch dient dem Zweck, potenzielle Gefahren, die aus einem unsachgemäßen Umgang mit Waffen und Munition resultieren, unter angemessener Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren.

Um eine Intensivierung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Regelungs- und Schutzzwecke des Waffen- und Bundesjagdgesetzes.

gez.
Maschmeier